

S a t z u n g
der Ortsgemeinde Hilgert
über die Festlegung, Zuteilung, Beschaffung,
Änderung und Anbringung von Hausnummern
vom 11. Juni 1985, in der Fassung vom 12.10.2001

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hilgert hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in der jetzt geltenden Fassung in Verbindung mit §2 GemO und § 123 Abs.1 Nr.8 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53) in der jetzt geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in 56410 Montabaur

vom 22. Mai 1985

hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Festlegung, Zuteilung und Änderung

(1) Alle Wohngrundstücke, gewerblich genutzte oder baulich nutzbare und unbebaute Grundstücke in erschlossenen Gebieten erhalten eine Hausnummer. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die jeweilige wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Gemeinde legt nach einem Plan die Nummern für die einzelnen Grundstücke fest. Sie werden den Grundstückseigentümern schriftlich bekanntgegeben. Die Nummer kann aus zwingenden Gründen geändert, sowie das Grundstück einer anderen Straße zugeteilt werden. Sollen Hausnummern geändert oder die Zuteilung zu einer anderen Straße erfolgen, so sind die Anlieger vorher zu hören.

(3) Eckgrundstücke erhalten eine Hausnummer in der Straße, in der der Hauptzugang des Gebäudes (Hauseingang) liegt.

(4) Hof- und Hintergebäude, die Wohnzwecken dienen, erhalten keine besondere Hausnummern, sondern werden unter der Nummer des Haupthauses unter Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabets gekennzeichnet.

§ 2
Beschaffung und Unterhaltung

Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer sind verpflichtet, das Schild mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu beschaffen und binnen drei Monaten anzubringen, zu unterhalten und ggf. zu ändern sowie in einem lesbaren Zustand zu erhalten. Beschädigte und unleserlich gewordene Hausnummern sind zu erneuern.

**§ 3
Anbringungsort**

Die Hausnummern sind gut sichtbar von der Straße aus gesehen neben dem Hauseingang, bei Häusern mit Seiteneingang an der Hausecke neben dem Grundstückszugang oder jeweils an der Einfriedung neben der Eingangspforte zum Grundstück anzubringen.

**§ 4
Geldbuße**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 und 3 dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 02. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645/1653) findet Anwendung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hilgert, den 11. Juni 1985

Ortsgemeinde Hilgert

gez. Schaab (Siegel)

Ortsbürgermeister

Die Satzungsänderung im Bezug auf den EURO tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Genehmigt:

Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur

Montabaur, den 22. Mai 1985

Im Auftrage:
gez. Grobe (Siegel)
Oberbaurat

Veröffentlichung im Kannenbäckerland-Kurier am 05.07.1985

Die Satzung ist am 06. Juli 1985 in Kraft getreten.